

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 148.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 $\frac{1}{2}$, in dem Bezirk 1 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$, außerhalb des Bezirks 1 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$. Monatsabonnement nach Verhältnis.

Samstag den 15. Dezember

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 $\frac{1}{2}$ bei mehrmaliger je 6 $\frac{1}{2}$. Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1888.

N u t t l i c h e s.

K. Amtsgericht Nagold.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden im Jahr 1889 im Centralblatt des Staatsanzeigers, im „Schwäbischen Merkur“ und im „Gesellschafter“ (Amtsblatt für den Bezirk Nagold) bekannt gemacht werden.

Den 13. Dez. 1888.

Oberamtsrichter D a j e r.

N a g o l d.

Abgeordneten-Wahl betreffend.

Zu Folge der Ministerial-Verfügung vom 15. November 1882, Regl. S. 372, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Commissionen für Fortführung der Wählerlisten diese unverzüglich richtig stellen.

Hierbei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes, oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- und Bürgersteuer entrichten, von Amts wegen in die Wählerliste aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit § 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten hiervon auszuschließen.

Wahlberechtigte, welche keine direkte Staatssteuer, Wohn- und Bürgersteuer entrichten, können in die Wählerliste nur aufgenommen werden, wenn sie sich anmelden, daher an dieselben der Anruf zur Anmeldung ihres Wahlrechts bei der Ortscommission ergeht.

Dieser Anruf haben die Ortsvorsteher außerdem in ihren Gemeinden noch auf ortsübliche Weise sofort bekannt zu machen.

Plakate zum Anschlag am Rathhaus gehen den Ortsvorstehern zu.

Von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
2. Personen, gegen welche ein Sankt-Verfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben,
3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt, oder denen durch rechtskräftige Beurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt sind,
4. Personen, welche, — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Kassen beziehen, oder im letzten, der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und solche zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben; ferner sind
5. in Gemäßheit des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Wahlrecht ausgeschlossen die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten. — Die Wählerlisten müssen nach dem der Ministerialverfügung vom 6. November 1882, S. 355 angehängten Formular A in alphabetischer Ordnung der Wahlberechtigten angelegt, beziehungsweise fortgeführt werden und müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt, somit längstens bis Donnerstag den 20. d. Mts. gefertigt, beziehungsweise er-

gänzt sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis 26. Dezember d. J. einschließlich im Wahllokal zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufliegen, hat von der Ortswahlcommission auszugehen, in der ortsüblichen Weise zu erfolgen und ist außerdem durch Anschlag am Wahllokal, wozu den Ortsvorstehern die erforderlichen Plakate zugehen, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen mit dem Bemerkten, daß innerhalb dieses Zeitraums jeder Einwohner der Gemeinde befugt ist, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergabe von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Commission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben und daß bei der Wahl jeder unbedingt zurückzuweisen sei, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Uebergabe im offenbarsten Versehen ihren Grund haben.

Die Commission hat längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellung den Beschluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgültige Entscheidung der Oberamtswahlcommission einzuholen. Nach Ablauf der vorgesehene Frist von 6 Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wählerliste nicht mehr vorgenommen werden, welche nicht in Folge der Beschlußfassung der Ortswahlcommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache, oder der endgültigen Entscheidung der Oberamtswahlcommission über eine solche Einsprache erforderlich wird.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerlisten sind die Gründe der Erreichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Spätestens am 21. Tage nach dem Wahlauschreiben, somit spätestens am

Montag den 31. Dezember d. J.

haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten samt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden, nachdem zuvor beim Abschluß derselben die Zahl der Wahlberechtigten von der Ortswahlcommission festgestellt und von letzterer die Ergänzung der Liste, sowie daß solche nach vorausgegangenem öffentlicher Bekanntmachung 6 Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war, beurkundet worden ist (siehe Formular A zu der Ministerialverfügung vom 6. November 1882, Regl. S. 355 und 356.)

Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 e der Wahlgesetzesnovelle vom 16. Juni 1882 und die §§ 11—12 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

Angefügt wird, daß wenn die Wählerlisten auf den festgesetzten Termin nicht einkommen, solche alsbald durch Wartboten abgeholt werden müssen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen Art. 1—9 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868, Regl. S. 178 ff. des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betr. Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, Regl. S. 211, sowie die Ministerial-Verfügung vom 6. November 1882, betr.

Eine Beilage hiezu folgt morgen.

die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung, Regl. S. 345 zur Nachachtung hingewiesen.

Den 12. Dezember 1888.

Kgl. Oberamt. Dr. Gugel.

N a g o l d.

An die Ortsvorsteher, die Landtags-Wahl betreffend.

Den Ortsvorstehern werden aus Anlaß der bevorstehenden Landtagswahl nachbenannte Formularien welche auf Rechnung der Amtskorporation bestellt wurden, in möglichster Bälde vom Oberamt übermittelte werden:

- 1) Wählerlisten, Titel- und Einlage-Bogen.
- 2) Plakate, betreffend die Auflegung der Wählerlisten.
- 3) Urkunde, womit die Wählerliste spätestens am 21. Tage von dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt an dem Oberamt vorzulegen ist.
- 4) Beurkundung über die erfolgte Bekanntmachung.
- 5) Plakat, betreffend die Bekanntmachung des Wahltermins.
- 6) Plakat zum Anschlag am Wahllokal.

Nagold, 12. Dez. 1888.

K. Oberamt. Dr. Gugel.

N a g o l d.

Bekanntmachung.

Pferdemusterung im Falle einer Mobilmachung betreffend.

Als Mitglieder der Pferdemusterungskommission im Falle einer Mobilmachung wurden von der Amtsversammlung in Gemäßheit der §§. 11, 13 u. 14 des Pferdeaushebungsreglements vom 16. Nov. 1876 für die Jahre 1889—1894 gewählt:

- 1) als ständige Mitglieder:
Hirschwirt u. Gemeinderat Guoth in Efringen,
Friedrich Bühler von Güttingen,
Gemeindepfleger Köhm von Sulz;
 - 2) als Stellvertreter:
Schwanenwirth Günther von Nagold,
Tierarzt Bühler von Altensteig,
Gemeinderat u. Mühlebes. Kapp, Gatterbach.
- Dies wird der bestehenden Vorschrift gemäß hiemit öffentlich bekannt gemacht.
- Den 12. Dez. 1888.

K. Oberamt. Dr. Gugel.

N a g o l d.

Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationskarten an Geschäftsreisende für das Jahr 1889.

Diejenigen Personen, welche Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1889 zu erhalten wünschen, werden hiemit behufs Vermeidung nachtheiliger Verzögerung aufgefordert, ihre diesbezüglichen Gesuche schon in der zweiten Hälfte dieses Monats einzureichen.

Zuständig zur Ausstellung der Legitimationskarten ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk sich der Niederlassungsort des Inhabers des betreffenden stehenden Gewerbebetriebs befindet.

Die Ausstellung darf nur auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebs erfolgen, der zugleich, soferne er dem betreffenden Oberamt nicht bereits genügend bekannt ist, den Nachweis über den Betrieb eines stehenden Gewerbes und die Steuerentrichtung aus demselben zu erbringen hat.

Der Gesuchsteller hat ein Zeugnis des Orts-

vorstehers seines Wohnorts darüber vorzulegen, daß dem letzteren (über den Gesuchsteller) keine der in § 57 Ziffer 1-4 und § 57 b Ziffer 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Thatfachen zur Kenntnis gekommen sind. In dem Zeugnis muß auch der Geburtsort des betreffenden Reisenden angegeben sein. Wenn der Wohnort des Reisenden nicht zugleich sein Geburtsort und die Persönlichkeit desselben dem Oberamt oder der Ortsbehörde des Wohnorts nicht ohnehin genügend bekannt ist, so ist ein Zeugnis der das Strafregister des Geburtsorts führenden Behörde darüber beizubringen, ob bezw. welche Bestrafungen der Gesuchsteller erlitten hat. Befindet sich der Gesuchsteller im Besitze einer gültigen Legitimationskarte vom Jahre 1888, so genügt es in der Regel, wenn sich dieses Zeugnis auf die letzten drei Jahre erstreckt.

Ist der Wohnort des Reisenden zugleich sein Geburtsort oder ist derselbe der Ortsbehörde des Wohnorts genügend bekannt, so genügt im Falle des Besesses einer Legitimationskarte vom Jahre 1888 eine Bescheinigung des Ortsvorstehers des Wohnorts dahin, daß seit der Ausstellung des letzten Zeugnisses keine Aenderung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei.

Personen, welche im militärpflichtigen Alter stehen, haben ihre Militärpapiere vorzulegen und durch eine Bescheinigung des betreffenden Landwehrbezirksfeldwebels nachzuweisen, daß der Erteilung einer Legitimationskarte militärdienstliche Hindernisse nicht im Wege stehen.

Bemerkt wird, daß soweit die vorstehend erwähnten Auszüge aus dem Strafregister durch die Gesuchsteller nicht beigebracht werden können, deren Beschaffung durch das Oberamt besorgt werden wird.
Den 12. Dezember 1888.

A. Oberamt. Dr. Gugel.

R a g o l d.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen für das Jahr 1889.

Diejenigen Personen, welche Wandergewerbebescheinigung für das Jahr 1889 zu erhalten wünschen, werden hiemit behufs Vermeidung nachtheiliger Verzögerung aufgefordert, ihre diesbezüglichen Gesuche schon in der zweiten Hälfte dieses Monats einzureichen.

Zuförderig zur Ausstellung eines Wandergewerbebescheinigung ist in erster Linie dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Nachsuchende seinen Wohnort hat, oder sich zur Zeit aufhält, bezw. in den Fällen des § 55 Z. 4 der Gewerbeordnung (Schaustellungen, Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten betr.) sein Gewerbe betreiben will.

Der den Wandergewerbebescheinigung Nachsuchende hat ein Zeugnis des Gemeinderats bezw. der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über sein Alter, seinen Geburtsort, seinen Wohnort und seinen Familienstand, sowie darüber Aufschluß giebt, ob einer der in §§ 57, 57 a und § 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Verfassungsgründe vorliegt. Dieses Zeugnis ist von der Behörde des Orts anzustellen, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat.

Wenn der Wohnort des Gesuchstellers nicht zugleich sein Geburtsort und seine Persönlichkeit dabei dem Oberamt oder der Ortsbehörde seines Wohnorts nicht ohnehin genügend bekannt ist, so ist ein Zeugnis der das Strafregister des Geburtsorts führenden Behörde darüber beizubringen, ob bezw. welche Bestrafungen der Gesuchsteller bereits erlitten hat.

Ist der Gesuchsteller im Besitze eines gültigen Wandergewerbebescheinigung für das Jahr 1888, so genügt für die Zulässigkeit der Ausstellung eines neuen Wandergewerbebescheinigung die Beurkundung des Gemeinderats bezw. der Ortspolizeibehörde des Wohnorts bezw. Aufenthaltsorts, daß seit Ausstellung des früheren Zeugnisses keine Aenderung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse bei dem Gesuchsteller eingetreten sei und wenn der Wohnort des letzteren nicht zugleich sein Geburtsort ist, daneben die Bestätigung der das Strafregister des Geburtsorts führenden Behörde, daß der Gesuchsteller in den vorangegangenen drei Jahren eine Bestrafung nicht erlitten hat.

Die in Württemberg wohnhaften Personen müssen sich ferner durch ein Zeugnis des Ortsvorstehers

oder des Vorstands der Bezirksschätzungscommission darüber ausweisen, daß sie in die Ortsgewerbeverzeichnisse als Wandergewerbebetreibende aufgenommen sind, sowie darüber, daß sie mit keiner Wandergewerbebesteuerung im Rückstand sind; allen nicht in Württemberg wohnhaften Personen darf ein Wandergewerbebescheinigung nur dann erteilt werden, wenn sie zuvor einen Gewerbesteuerchein des zuständigen württembergischen Orts- oder Bezirkssteueramts über die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Steuerentrichtung erbracht haben.

Ausländer haben überdies einen gültigen Paß oder Heimatschein, ein nicht über 6 Monate altes Zeugnis ihrer Heimatbehörde über ihren Leumund, darüber, ob bezw. welche Bestrafungen sie erlitten haben und darüber, ob nicht einer der in § 57, § 57 a und § 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Verfassungsgründe vorliegt, und, wenn sie als Topfbinder, Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen, oder als Drehorgelspieler oder Dudelsackspieler umherziehen wollen, den Wandergewerbebescheinigung vom laufenden Jahre vorzuweisen.

Deutsche, welche im militärpflichtigen Alter stehen, haben ihre Militärpapiere vorzulegen und durch eine Bescheinigung des betreffenden Landwehrbezirksfeldwebels nachzuweisen, daß der Ausstellung eines Wandergewerbebescheinigung militärdienstliche Hindernisse nicht im Wege stehen.

Bemerkt wird, daß, soweit die vorstehend erwähnten Auszüge aus dem Strafregister durch die Gesuchsteller nicht beigebracht werden können, deren Beschaffung durch das Oberamt besorgt werden wird.

Die Legitimationsbescheinigung sind, wenn irgend möglich, auf schriftlichem Wege, eventuell durch Vermittlung der Ortsvorsteher zu beziehen, da durch ein allgemeines persönliches Erscheinen vor Oberamt zum Zweck der Erwerbung derselben leicht Geschäftsstörungen hervorgerufen werden könnten.
R a g o l d, den 12. Dezbr. 1888.

A. Oberamt. Dr. Gugel.

R a g o l d.

An die A. Standesämter,

betreffend die Rekrutierung pro 1889.

Die l. Standesämter werden hiemit in Gemäßheit des § 45 Ziff. 7b der deutschen Kriegordnung angewiesen,

längstens bis zum 15. Januar k. Js.

dem unterzeichneten Zivilvorsitzenden der Kriegskommission einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1888, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuzufenden.

Die erforderlichen Formulare sind den l. Standesämtern bereits zugegangen; ein etwaiger weiterer Bedarf wäre vom Oberamt zu requirieren.

Den 13. Dezbr. 1888.

A. Oberamt. Dr. Gugel.

R a g o l d.

Rekrutierung 1889.

Zur Vorbereitung des Militär-Aushebungsgeschäfts bezüglich der Altersklasse 1889 erhalten die Schultheißenämter die Formulare für die **Militärstammrollen** nebst je einem Plakat über die Anmeldepflicht.

Bei Anlegung der Stammrollen sind die Vorschriften des § 45 Ziff. 7a der Kriegordnung genau zu beachten, ebenso in Betreff des urkundlichen Abschlusses und des Eintrags etwaiger Vorstrafen in der Rubrik „Bemerkungen“, die in Müllers Handbuch Seite 387 und 388 abgedruckten Verfügungen.

Bei dem Stand als „Knecht, Bauer“ ist zu Folge höherer Weisung speziell anzugeben, ob der Militärpflichtige **Pferdelucht** oder **Droschkenucht** ist.

In der Geburtsliste ist in der hierfür vorgesehenen Rubrik auf die Stammrolle hinzuweisen.
Den 13. Dez. 1888.

A. Oberamt. Dr. Gugel.

R a g o l d.

An die Ortsvorsteher,

Beifahrt des Strafenbeschötterungsmaterials betreffend.

Die Ortsvorsteher werden unter Hinweisung auf § 2 der neuen Gewerbeordnung für den Bezirk angewiesen, pünktlichst dafür zu sorgen, daß das erforderliche Beschötterungsmaterial den einzelnen Strafenstreifen zugeführt werde, damit die Beschötterung selbst rechtzeitig eintreten kann.

Das Oberamt erwartet von den einzelnen Orts-

vorstehern, daß in der angeordneten Richtung keinerlei Verzögerungen unterlaufen.

Den 14. Dez. 1888.

A. Oberamt. Dr. Gugel.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

E b h a u s e n, 10. Dez. (Eingek. Adet.) Gestern stellte sich der als Bewerber um die erledigte Ortsvorsteherstelle aufgetretene Notariats- und Verwaltungskandidat K a g von hier, zur Zeit in Halle den Wählern vor und sprach — neben seinen Personalien, Bildungslaufbahn und i. f. — etwa eine halbe Stunde in klaren Worten über den Beruf, die Eigenschaften und das Wirken eines Ortsvorstands. Die Ansprache des K. K. fand allgemein Beifall. Auf 19. ds. Mts. ist die Wahl anberaumt und man ist begierig, welcher von den Kandidaten obliegen wird.

H e r r e n b e r g, 11. Dez. (Abgeordnetwahl). Wie man hört, soll in unserem Bezirk ein zweiter Kandidat aufgestellt werden und zwar Kunstmüller Stengle von Herrenberg, ein durchaus national gesinnter, ehrenwerter Charakter, beliebt in allen niederen wie höchsten Kreisen und bekannt mit den Verhältnissen der Landwirtschaft. Als Ausschußmitglied der Landesproduktionsbörse ist seine Stimmengewandtheit und verständiger Rat geschätzt, weshalb wir nicht zweifeln, daß ihm viele Stimmen zufallen werden.

H e i l b r o n n, 10. Dezbr. Dem Vernehmen nach hat der Oberbürgermeister Hegelmaier im Hinblick auf die Vorgänge in den letzten Wochen selbst beantragt, daß eine eingehende Untersuchung seiner bisherigen Amtsführung stattfinden; das voraussichtliche Ergebnis derselben wird für ihn die beste Gemüthsruhe bilden.

B e r l i n, 10. Dezbr. (Die Kämpfe bei Bagamoyo) haben durch den Rückzug der Aufständigen ihr vorläufiges Ende gefunden. Wenigstens wird der „Post. Ztg.“ aus London gemeldet: „Nach Mitteilungen vom 9. d. aus Sansibar ist Bagamoyo, vor zwei Monaten der blühendste Ort an der Ostküste Afrikas, jetzt gründlich zu Grunde gerichtet und verlassen. Bushiri zog sich plötzlich mit seiner ganzen Streitmacht nach einem 4 Meilen entfernten Dorfe zurück infolge des Gerichts, die Umgebung des deutschen Lagers sei unterminirt. Er ließ sogar seine Kanonen im Stich. Vor dem Abzug zündete er die Stadt an und plünderte sie. Während des Kampfes am Freitag wurden zwei Deutsche verwundet und etwa hundert Araber getötet. In Lindi bemächtigten sich die aufständigen Stämme aller Pulvervorräte. Bushiri plünderte eine Eisenbahn-Karawane und ließ die eingeborenen Träger töten oder verstümmeln, weil sie sich nicht anschließen wollten.“

Thüringer Glasbläser sind in jüngster Zeit in größerer Anzahl zu dauerndem Aufenthalt nach Berlin gekommen. Die Erweiterung der elektrischen Beleuchtung und die damit verbundene Massenfabrikation von Glühlämpchen hat sie in die Reichshauptstadt geführt.

Oesterreich-Ungarn.

O e s t e r r e i c h - U n g a r n. Die erste Beratung der neuen Wehrvorlage im österreichischen Abgeordnetenhaus hat das sehr schöne Resultat gehabt, daß alle Parteien sich für die Vorlage erklärten, aber bei dieser Gelegenheit ist auch der unbeflegbare Haß der mächtig aufstrebenden jugoslawischen Partei gegen Deutschland und das deutsch-österreichische Bündnis hervorgetreten. Der Czekenführer Gregar, sagte trocken heraus: er wüßte den Zusammenbruch des Bündnisses, das nichts taugt, und für diesen Fall müsse Oesterreich-Ungarn eine mächtige Armee haben. Von diesem Gesichtspunkte aus bewillige er das Gesetz. Diese in keiner Weise begründeten Aeußerungen haben in Wien peinlich berührt und die Blätter treten ihnen mit aller Entschiedenheit entgegen. Indessen machen sich die Czeken aus dem Tadel der Regierungspresse herzlich wenig und sie haben Grund dazu, denn die Regierungspolitik zieht ja gerade den czekischen Uebermut groß.

S p a n i e n. Wie aus Madrid telegraphiert wird, hat das ganze spanische Ministerium seine Entlassung gegeben. Die Neubildung unter dem bisherigen Ministerpräsidenten hat bereits stattgefunden.

(Siehe das Unterhaltungsblatt N 50.)

Verantwortlicher Redakteur: Hermann Vogel in Magdeburg, Druck und Verlag von G. D. Zeller in Magdeburg.

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

**Stadtgemeinde Nagold.
Brennholz-Verkauf.**



Im Distrikt
Lemberg Abt. Tei-
chelwald kommen
am Dienstag den
18. Dez. d. J.:
250 Rm. Nadel-
holz-Scheiter u. Krügel und 1000 St.
Nadelholz-Wellen — zu Streureis be-
sonders tauglich — zur Verfeuerung.
Bequeme Abfuhr in die Gäu-Orte auf
der neuen Thalstraße über Felshausen.
Zusammenkunft morgens 9 Uhr auf
der Nagold-Haiterbacher Straße am
vordern Walddel beim Felshäuser Mar-
lungs-Grenzstod.

Gemeinderat.

Emmingen.

**Lang- & Klobholz-
Verkauf.**

Am nächsten Montag den 17. d. M.,
vormittags 9 Uhr werden in Abt. 4
des Gemeindevalds 143 Stück Lang-
holz mit 68 Fm. im Aufstreich gegen
bare Bezahlung verkauft, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Gemeinderat.

Wildberg.

Steinlieferung.

An der verbesserten Staatsstraßen-
strecke bei der Heipelerischen Sägmühle
sind ca. 78 Stück Sicherheitssteine von
70 cm sichtbarer Höhe 40 cm im
Boden und einer kleinsten Stärke von
30/30 cm. erforderlich. Auftragende
Lieferanten wollen ihre Offerte, das
Versehen der Steine inbegriffen, späte-
stens bis 18. d. Mts. bei der unter-
zeichneten Stelle einreichen.

Bemerkte wird, daß diese Steine even-
tuell aus dem in unmittelbarer Nähe
befindlichen städtischen Steinbruch ge-
wonnen werden können.

Stadtschultheißenamt.

Geld-Djert.

10000 Mark
können gegen naturgemäße
10000 Pfandsicherheit und 4 1/2 %iger
Verzinsung sofort ausgeliehen
werden; auch werden

Güterzieler

gegen Gewährung eines mäßigen Ra-
batts zum Einzug übernommen von dem
Privat-Sparverein
Altensteig.

Nagold.

Orangen & Citronen,

Mandeln,

Citronat & Orangeat,

Haselnußkerne,

Bibeben & Rosinen,

Sultaninen,

Zwetschgen & Birnschnitze,

Kranzfeigen,

Haselnüsse

sämtliche Gewürze

in frischer, vorzüglicher Ware.

S. Souß, Conditor.

Nagold.

Weihnachts-Ausstellung

in Conditoreiwaren,

Christbaum-Verzierungen,

Engelshaar, Christbaumschnee, Eissimmer, Lichthalter, Wachs-,

Paraffin- und bengalische Lichtchen

in reichhaltigster Auswahl.

Heinrich Gauss, Conditor.



Nagold.

Zu geneigtem Besuche meiner gut sortierten

Weihnachts-Ausstellung

in Kinderspielwaren

lade ich höflich ein und mache ich besonders auf Puppen, Puppengestelle, Puppenköpfe, Arme, Schuhe,
Stiefel & Strümpfe für Puppen aufmerksam.

Carl Pfomm.

Nagold.

Zum Besuche meiner

Weihnachts-Ausstellung,

welche wieder

grosse Auswahl der reizendsten Neuheiten

bietet, erlaube ich mir jedermann freundlichst einzuladen und sichere bei
bekannt billigen Preisen aufmerksamste Bedienung zu.

H. Lang, Conditor.

Nagold.

Bei gegenwärtiger Verbrauchszeit empfehle ich mein
gut eingerichtetes



Schuhwarenlager

und mache ich das verehrliche Publikum auf billige
Winter-Artikel
aufmerksam.

J. Schuon, Schuhmacher,
neben der Apotheke.

Nagold.

Zur Weihnachts-Bäckerei

empfehle ich alle nötigen

Gewürze

in nur guter und frischer Ware.

G. Schuon.

Nagold.

Zur Weihnachtsbäckerei

empfehle ich alle hierzu nötigen Artikel in guter reeller Ware.

Gustav Heller.

Die Christfeier

der Kinder-sonntags-Schule

soll in herkömmlicher Weise am Tho-
masfesttag, abends 5 Uhr, gehalten
werden. Für die Gaben, welche beim
Kirchenkonzert hiesfür gefallen sind
(41 M. abzüglich der Kosten) 29 M.
wird den Gabebern Dank gesagt und zu-
gleich um weitere Gaben gebeten, da
im ganzen ungef. 100 M. erforderlich
sind. Zum Empfang sind bereit außer
den Lehrerinnen Rektor Dr. Brügel
und Helfer Finckh.

Bitte um Weihnachtsgaben.

Für die (privaten) Taubstummenan-
stalten in Winnenden und Wil-
helmsdorf nimmt Gaben in Em-
pfang

Rektor Brügel.

Nagold.

Empfehlung.

Empfehle mein gut
sortiertes Lager in

**Seiden- und
Filzhüten,**



neuester Facon und in
den modernsten Farben,
für Herren und Knaben, zu billigen
Preisen.

Christian Luz,
Hutmacher.

Nagold.

**Demmler'sche
Baslerlebkuchen**

u. hausgemachte Eierpfeingerte
in vorzüglichster Qualität bei

Carl Pfomm.

Nagold.

Gute und schöne

Regenschirme

empfiehlt

Chr. Sucher.



75.12.88

Zur Schultheißenwahl in Ebhausen.

Mitbürger! Wählet den Mann, der eine gute Vorbildung und große praktische Erfahrung und keine große Verwandtschaft hat.

Mitbürger! Wählet einen Fachmann und keinen Nichtfachmann (Bürger- oder Bauersmann)! Was sollen wir in unserer großen Gemeinde, wo es so Vieles zu thun gibt, mit einem Bürgermann, welcher, wenn er auch sonst tüchtig sein mag, das Amt eines Gemeindevorstands nicht versteht und nicht verstehen kann, oder was sollen wir mit einem Fachmann, der eine große Verwandtschaft hat, thun! Mitbürger! Wählet einen unparteiischen Ortsvorstand, der keine große Verwandtschaft hat.

Mitbürger! Wählet den
Notariats- & Verwaltungskandidaten
Raab in Hall.

Landwirtschaftlicher Bezirks-Verein Nagold.

Am Sonntag den 16. Dez. d. J., nachm. 2 1/2 Uhr wird im Gasthaus zur Traube in Altensteig durch Landwirtschaftsinspektor Dr. Wiederstein aus Neutlingen ein Vortrag gehalten werden über die verschiedenen Futtergewinnungsmethoden. Im Anschluß an diesen Vortrag werden Rathschläge aus dem Gebiete der Hühnerzucht erteilt werden. Die Vereinsmitglieder, überhaupt Freunde der Landwirtschaft sind zum Anwohnen bei diesem Vortrage bestens hiemit eingeladen.

Nagold, 10. Dez. 1888.

Der Vorstand des landw. Bezirksvereins:
Dr. Gugel.

Museum Nagold.

Freitag den 14. d. Mts., abends 8 Uhr

findet die

Generalversammlung

statt.

- 1) Rechenschafts- und Kassenbericht.
- 2) Neuwahl des Vorstandes und Ausschusses.
- 3) Beschluß über An- und Abschaffung von Zeitschriften.
- 4) Verkauf alter Zeitschriften.

Der Ausschuss.

Nagold.

Zur jetzigen Gebrauchszeit empfehle ich mein gut fortirtes

Lager von Pelzwaren,

als: Muffe, Krügen für Herren und Frauen, Pelz-, Um- schlag-, Tuch- und Kindermäßen, Studentenmäßen von Pelz, Handschuhe in Leder, Tritot und Drilich, Hofenträger und Gravat- ten, wobei ich stets die billigsten Preise zusichere.

M. Gottl. Großmann,
Kappenmacher bei der neuen Kirche.

Nagold.

Meine

Ausstellung

in

Kinderspielwaren,

neuestes Sortiment ist eröffnet und ladet freundlichst ein

Christian Raaf.

Nagold.

Gewerbe-Verein

Samstag den 15. ds. Mts.,
abends 7/8 Uhr im Engel.

Tagesordnung:

- 1) Bericht über die Wanderversammlung in Altrheim.
- 2) Sonstiges.

Zu zahlreichem Besuch sind die Mitglieder freundlich eingeladen.

Vorstand.

Nagold.

Chinesische Thee

(neuer Ernte)

in vorzüglichen Qualitäten offen und in 1/4 Pfd.-Paqueten.

pr. Pfd. 2 Mk. bis 5 Mk.,
empfiehlt

Heh. Gauss, Konditor.
Verkaufsstelle der Königsberger
Thee-G^{te}.

Nagold.

Rad-Reißbiermaschine

hat zu verkaufen; zu erfragen im Komptoir dieses Blattes.

Zu Weihnachtsgeschenken!

Kölnisches Wasser

Gegründet von Joh. Chr. Fochtenberger in Heilbronn. Gegründet 1825

amtlich geprüft und ärztlich empfohlen bei Augenleiden und geschwächten Gliedern, feinstes Toilette-Mittel, in Flacons à 35, 60 u. 90 Pfg. Alleinige Niederlage für Nagold Conditor Heh. Gauss.

Nagold.

Weihnachts-Backwerk

frisch und vorzüglich, empfiehlt in vielen Sorten billigt

H. Lang,
Conditor.

Turn-Verein Nagold.

Heute Abend
8 Uhr,

Monats-Versammlung

im Lokal.

Vorstand.

Optische Waren:

Brillen und Zwicker, concav und convex in Gold, Double, Silber- Nickel und Stahlfassung.

Barometer, Thermometer aller Art, Bier- und Branntweinwagen, Samenluppen und Mikroskope empfiehlt

Fr. Günther, Uhrmacher.

Nagold.

Rein wollene

Strickgarne

in allen Farben empfehle ich zu äußerst billigen Preisen.

G. Schuon.

Nagold.

Mein gut fortirtes Lager in

Winterschuhen

bringe ich in empfehlende Erinnerung.

Gottlob Schmid.

Herrenberg.

Von unterzeichneter Stelle können sofort

10000 Mark

gegen doppelte unterpfändliche Sicherheit à 4 1/2% auf einen oder mehreren Posten ausgeliehen werden. Gemeindevorstandliche Informativzeugnisse sind vorzulegen. Bei pünktlicher Zinszahlung ist eine Kapitalrückzahlung nicht zu befürchten.

Oberamtsparcasse.
Weil.

Gestörden:

Den 12. Dez.: Ein Sohnlein des Jakob Kilingger, Bahnhofdieners (totgeb.).

C. D. 17. Dez.

